

## Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen
  - 1.1. Dritte Verordnung zur Aufhebung von Naturdenkmalen (ND) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 15. November 2005
  - 1.2. Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 15. November 2005
  - 1.3. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 15. November 2005
  - 1.4. Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2006
2. Bekanntmachungen
  - 2.1. Öffentliche Zustellung – Stefan Blum
  - 2.2. Öffentliche Aufforderung
  - 2.3. – 2.8. Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz Ruppin
  - 2.9. – 2.13. Kraftloserklärungen der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
3. Beschlüsse des Kreistages
  - 3.1. Öffentlicher Teil
    - 3.1.1. 2005 -148 Vorlage des Jahresabschlusses 2004 sowie des Lageberichtes der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin gem. § 26 Abs. 3 Brandenburgischen Sparkassengesetz
    - 3.1.2. 2005 – 149 Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2004
    - 3.1.3. Prüfantrag der CDU-Fraktion des Kreistages OPR zur Sitzungsvorlage Nr. 143/05
    - 3.1.4. 2005 – 143 Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren
    - 3.1.5. 2005 – 151 Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2006 mit Anlagen
    - 3.1.6. 2005 – 130/1 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde
    - 3.1.7. 2005 – 141 Aufhebung von Naturdenkmalen (ND) in den Städten Neuruppin und Rheinsberg, den Gemeinden Fehrbellin und Wusterhausen sowie im Amt Temnitz des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
    - 3.1.8. 2005 – 138 Beschluss über die Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Landrates
    - 3.1.9. 2005 – 150/1 Haushalt 2005 – Über- und außerplanmäßige Ausgaben
    - 3.1.10. 2005 – 113/1 Wahl von stellvertretenden Mitgliedern für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
    - 3.1.11. Bekenntnis des Kreistages Ostprignitz-Ruppin
    - 3.1.12. Abbestellung/Bestellung eines Mitgliedes des Nahverkehrsbeirates auf Vorschlag des Wirtschaftsförderungs- und Strukturausschusses
    - 3.1.13. Wahl von Regionalräten
  - 3.2. Nichtöffentlicher Teil
    - 3.2.1. 2005 – 142 Veräußerung der Rettungswache in Rheinsberg an die Gesundheitszentrum Neuruppin GmbH
    - 3.2.2. 2005 – 049/1 Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 2004/049 vom 10. 06. 2004 Veräußerung des bebauten Grundstücks in Neuruppin an die Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft GmbH
    - 3.2.3. 2005 – 124 Veräußerung des Oberstufenzentrums Gildenhall
4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg
  - 4.1. Bekanntmachung über den Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (a.F) des Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 1 „Weinbergsring“
  - 4.2. Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan Rheinsberg Nr. 10.1 „Kurgebiet I/Therme“  
Bebauungsplan Rheinsberg Nr. 10.2. „Kurgebiet II/südlich Schlosspark“ Teilflächennutzungsplan Rheinsberg
  - 4.3. Entschädigungssatzung des Servicebetriebes Rheinsberg
  - 4.4. Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
  - 4.5. Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
  - 4.6. Öffentliche Zustellung

## 1. Satzungen

### 1.1. Dritte Verordnung zur Aufhebung von Naturdenkmalen (ND) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 15. November 2005

Aufgrund des § 23 Abs. 2 des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - Bbg-NatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I/92 S. 208) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit § 28 und § 78 BbgNatSchG verordnet der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Naturschutzbehörde:

#### § 1

Die in der Anlage 1 dieser Verordnung aufgelisteten und aufgrund des § 30 des Feld-und Forstpolizeigesetzes vom 21.01.1926 im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21.01.1926 (GS S. 83) und der Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Ruppin vom 25.10.1934 (Sonderbeilage zum 50. Stück des Amtsblattes der Preußischen Regierung in Potsdam vom 08.12.1934), der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821), der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275), und der Zweiten Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Ostprignitz vom 04.02.1939 geschützten Naturdenkmale werden aufgehoben.

#### § 2

Die in der Anlage 2 dieser Verordnung, mit Beschluss des Kreistages Neuruppin Nr. 245/78 „Baum-und Gehölz-Schutzordnung des Kreises Neuruppin“ vom 15.06.1978 und mit Beschluss des Kreistages vom 13.05.1976/09.08.1989 „Unterschutzstellung von Naturobjekten im Kreis Kyritz“ festgesetzten und auf der Grundlage des Gesetzes über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik (Landeskulturgesetz) vom 14.05.1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) und der 1. Durchführungsbestimmung zum Landeskulturgesetz - Schutz und Pflege der Pflanzen-und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheit (Naturschutzverordnung) vom 14.05. 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 331) festgesetzten Naturdenkmale werden hiermit aufgehoben.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 15. November 2005  
Christian Gilde  
Landrat

#### Anlage 1

### Naturdenkmale auf Grundlage des § 30 des Feld-und Forstpolizeigesetzes vom 21.01.1926 und des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935

#### Stadt Neuruppin

OT Karwe Eiche, am Wirtschaftshof Papsthum vollständig  
Nr. 70

#### Stadt Rheinsberg

Nr. 63 Baumbestände: Bismarckplatz vollständig

Marktplatz vollständig  
(außer Friedenseiche)  
Triangelplatz vollständig  
Lindenpark vollständig

#### Zechlinerhütte

Nr. 80 6 Linden, 1-3 Bismarckplatz,  
4-6 Rheinsberger Straße vollständig  
Nr. 81 5 Linden, auf dem Grundstück Nr. 13,  
gegenüber Strandhotel vollständig

#### Anlage 2

### Naturdenkmale auf Grundlage des Gesetzes über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik (Landeskulturgesetz) vom 14.05.1970

#### Gemeinde Fehrbellin

OT Hakenberg  
Nr. 162 3 Stielpyramideneichen, Kirchhof vollständig

#### OT Langen-Dammkrug

Nr. 157 Schwarzkiefer, Haus Nr. 13 vollständig

#### OT Wustrau

Nr. 16 Ginkgo, Hohes Ende 20 (Grundstück Kühl) vollständig

#### Stadt Neuruppin

Nr. 9 Edelkastanie, vor der Puschkinschule vollständig  
Nr. 10 Edelkastanie, vor der Puschkinschule vollständig  
Nr. 119 Haselnusssträucher, Burgwall Treskow vollständig  
Nr. 124 Stieleiche, Park Treskow vollständig  
Nr. 125 Stieleiche, Park Treskow vollständig  
Nr. 127 Stieleiche, Park Treskow vollständig  
Nr. 128 Stieleiche, Park Treskow vollständig  
Nr. 120 Stieleiche, Grundstück F. Knack vollständig  
Nr. 121 Stieleiche, Grundstück F. Knack vollständig  
Nr. 126 Stieleiche, Grundstück F. Knack vollständig

#### OT Wuthenow

Nr. 52 Lärche, Dorfstraße vollständig

#### OT Alt Ruppin, Zippelsförde

Nr. 181 Schierlingstanne, Umweltbegegnungsstätte vollständig  
Nr. 191 Schierlingstanne, Umweltbegegnungsstätte vollständig

#### Amt Neustadt

Babe  
Nr. 3139/4 Eiche, 1500 m westlich vollständig

#### Breddin, OT Damelack

Nr. 3138/1 Kiefer, Forstabt. 402 vollständig

#### Helenenhof

Nr. 3139/4 Eiche, 200 m westlich des Ortes vollständig

#### Kampehl

Nr. 3140/2 Linde, Dorfstr. 26 teilweise, 1 von 2 Linden

Lohm Nr. 3139/2	zwei Linden, Gutshaus	vollständig
Neuendorf Nr. 3140/1	Platane, ehemaliges Gutshaus	vollständig
Roddahn Nr. 3139/4	Eiche, Gutshof	vollständig
Nr. 3139/4	Eiche, Schwanke	vollständig
Nr. 3139/4	Eiche, südlich Dorf	vollständig
Sieversdorf Nr. 3040/3	zwei Linden, Raminsgurt	vollständig
Nr. 3040/3	Eiche, ohne Standortangabe	vollständig
<u>Stadt Wusterhausen</u>		
OT Metzelthin Nr.		
3141/1	Linde, links vor dem Gutshaus	teilweise, 1 von 5 Linden
<u>Amt Temnitz</u>		
Netzeband		
Nr. 48	drei Douglasien, ehemaliger Gutsark	vollständig
Storbeck Nr. 92	Gemeine Kiefer, ohne Standortangabe	vollständig
Walsleben Nr. 53	Eiche, ohne Standortangabe	vollständig
Wildberg Nr. 114	zwei Kopfweidenpartien Straße Wildberg-Rohrlack	vollständig

## 1.2. SATZUNG des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 15. November 2005

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Ziff. 9 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 18. Mai 2005 (GVBl. I S. 202), in Verbindung mit den §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch ÄnderG vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 10. November 2005 mit Beschluss Nr. 2005-143 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Leitstelle des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und die Rettungswachen in der Fontanestadt Neuruppin, der Gemeinde Fehrbellin, der Stadt Rheinsberg, der Gemeinde Herzberg, der Stadt Kyritz, der Gemeinde Neustadt und der Stadt Wittstock / Dosse samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Ver-

waltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

- (3) Die Gebühren entstehen mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge (Einsatz), auch bei Folgeeinsätzen.

### § 2

#### Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
  - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
  - Inanspruchnahme eines Notarztes
 pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig (zur Hälfte, einem Drittel usw.) erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
  1. Für die Inanspruchnahme
    - eines Rettungswagens (RTW) für die Notfallrettung a: 528,10 EUR
    - eines Krankentransportwagens (KTW) für die Notfallrettung a: 528,10 EUR
    - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF) c: 197,10 EUR
    - eines Notarztes (NA) d: 238,00 EUR
    - eines Notarztwagens (a + d) (NAW) e: 766,10 EUR
    - eines Krankentransportwagens (KTW) für den Krankentransport b: 113,30 EUR
    - eines Rettungswagens (RTW) für den Krankentransport b: 113,30 EUR
  2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
    - je angefangenem Kilometer f 0,35 EUR

### § 3

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 3 eingesetzt wird.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührensschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt. Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührensschuldner.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 14. Dezember 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 10 vom 22. Dezember 2004) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 15. November 2005  
Christian Gilde  
Landrat

### 1.3. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 15. November 2005

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Ziff 9 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) – zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. 05. 2004 (GVBl. I S. 197) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 10. 11. 2005 mit Beschluss-Nr. 2005 -130/1 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Höhe der Kilometerpauschale bestimmt sich nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin tritt rückwirkend zum 1. 9. 2005 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 15. November 2005  
Christian Gilde  
Landrat

### 1.4. Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 76 ff. GO wird nach Beschluss des Kreistages vom \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

- |                           |                 |
|---------------------------|-----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |                 |
| in der Einnahme auf       | 244.988.100 EUR |
| in der Ausgabe auf        | 293.560.100 EUR |
| und                       |                 |
| 2. im Vermögenshaushalt   |                 |
| in der Einnahme auf       | 20.449.300 EUR  |
| in der Ausgabe auf        | 20.449.300 EUR  |
- festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | 0 EUR          |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 7.699.100 EUR  |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | 40.000.000 EUR |

#### § 3

Die Kreisumlage nach § 65 LKrO Bbg. wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 45,00 v.H. der für das Jahr 2006 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

#### § 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

Über 50.000 EUR hinausgehende Beträge entscheidet der Kreistag. Unterhalb dieses Betrages entscheiden der Landrat und die Dezernenten jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit der Kämmerin, sofern diese Ausgaben im Ausgabebudget enthalten sind.

Die Kämmerin entscheidet über die sonstigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Die Leistung von bisher nicht veranschlagten Ausgaben bedarf dem Erlass einer Nachtragsatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Landkreis zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 5 v. H. der Gesamtausgaben des Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushaltes übersteigen.

Der vorstehende Entwurf der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Neuruppin, den 11.11.2005  
Sven Alisch  
Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde  
Landrat

Es wird daraufhingewiesen, dass jeder in den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen Einsicht nehmen kann.

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck vom

1.12. – 9.12. 2005

in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Zimmer 303 während der Dienstzeiten aus.

Eventuelle Einwendungen sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, zu erheben.

Neuruppin, den 11.11.2005  
Gilde – Landrat

## 2. Bekanntmachung

### 2.1. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 13716.057350 vom 30. März 2005, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Stefan Blum** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Stefan Blum ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

**Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

*Neuruppin, am 08.11.2005  
Müller*

### 2.2. Öffentliche Aufforderung

Landkreis Ostprignitz Ruppin  
Rechtsamt  
Virchowstr. 14-16  
16816 Neuruppin

Aktenzeichen: 30-GV111/2000

Herr Willi Traxel, zuletzt wohnhaft in Berlin, weitere Angaben unbekannt, ist Mitglied der Erbengemeinschaft am Grundstück der Gemarkung Wittstock, der Flur 16, Flurstück 333, eingetragen im Grundbuch von Wittstock, Blatt 2235. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Verkauf des Grundstückes durch den bestellten gesetzlichen Vertreter werden die Rechtsnachfolger von Herrn Willi Traxel hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von

**6 Monaten**

nach Bekanntgabe dieser Aufforderung unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens seine bzw. ihre Rechte geltend zu machen. Nach erfolgreichem Ablauf dieser Frist wird die Genehmigung durch die Bestellungsbehörde erteilt werden.

*Neuruppin, den 17. Nov. 2005  
im Auftrag  
Spee*

### 2.3. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3550031199 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

*Neuruppin, den 28.09.2005  
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,  
Der Vorstand*

### 2.4. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3540000754 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

*Neuruppin, den 11.10.2005  
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,  
Der Vorstand*

### 2.5. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4740049002 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

*Neuruppin, den 10.10.2005  
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,  
Der Vorstand*

### 2.6. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3740071450 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

*Neuruppin, den 10.10.2005  
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,  
Der Vorstand*

### 2.7. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4740048995 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

*Neuruppin, den 10.10.2005  
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,  
Der Vorstand*

### 2.8. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3740053479 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

*Neuruppin, den 10.10.2005  
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,  
Der Vorstand*



## 2.9. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 4522024083 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 05.10.2005  
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,  
Der Vorstand

## 2.10. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3750019850 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 27.10.2005  
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,  
Der Vorstand

## 2.11. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 4730102458 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 14.10.2005  
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,  
Der Vorstand

## 2.12. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 4740056858 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 01.11.2005  
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,  
Der Vorstand

## 2.13. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3622034520 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 04.11.2005  
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,  
Der Vorstand

## 3. Beschlüsse des Kreistages

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 10. November 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

### 3.1. Öffentlicher Teil

#### 3.1.1. 2005 – 148

#### **Vorlage des Jahresabschlusses 2004 sowie des Lageberichtes der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin gem. § 26 Abs. 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG)**

Der Kreistag nimmt den Jahresabschluss 2004 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin sowie den Lagebericht zu den Grundzügen der Geschäftsentwicklung zur Kenntnis.

#### 3.1.2 2005 – 149

#### **Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2004**

Der Kreistag beschließt gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 5 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) i.V.m. § 26 Abs. 4 BbgSpkG die Einzelentlastung folgender Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2004:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Herrn Christian Gilde (Vorsitzender)  | – |
| 2. Herrn Lutz Scheidemann (1. stellv. Vorsitzender bis 26.01.2004)   | – |
| 3. Herrn Dieter Helm<br>(2. stellv. Vorsitzender bis 26.01.2004,<br>1. stellv. Vorsitzender ab 27.01.2004) | – |
| 4. Herrn Otto Theel<br>(Mitglied bis 26.01.2004, 2. stellv. Vorsitzender ab 27.01.2004)                    | – |
| 5. Herrn Wolfgang Wettstädt (Mitglied bis 26.01.2004)  | – |
| 6. Herrn Friedemann Göhler (Mitglied ab 27.01.2004)  | – |
| 7. Herrn Lutz Plagemann (Mitglied ab 27.01.2004)   | – |
| 8. Herrn Hans-Joachim Winter (Mitglied ab 27.01.2004)  | – |
| 9. Frau Johanna Schläfke (Mitglied)  | – |
| 10. Frau Astrid Giese (Mitglied ab 27.01.2004)   | – |
| 11. Herrn Mario Göhlich (Mitglied)   | – |
| 12. Herrn Dietmar Kraft (Mitglied bis 26.01.2004,<br>stellv. Mitglied ab 27.01.2004)                       | – |
| 13. Herrn Walter König (stellv. Mitglied bis 26.01.2004)   | – |
| 14. Frau Esther Schurbaum (stellv. Mitglied bis 26.01.2004)  | – |
| 15. Frau Marita Lemke (stellv. Mitglied bis 26.01.2004)  | – |

#### 3.1.3

#### **Prüfantrag der CDU Fraktion des Kreistages von OPR zur Sitzungsvorlage Nr.: 143/05**

Der Kreistag beschließt:

Um die Notfallrettung der Bevölkerung in diesen Gebieten sicher zu stellen, fordert der Kreistag den Landrat auf, unverzüglich zu prüfen, ob Kooperationsverträge mit den angrenzenden Landkreisen vorbereitet bzw. abgeschlossen werden können, damit eine kostengünstigere Notfallrettung von deren Territorien, unter Einhaltung der Hilfsfrist gewährleistet werden könnte. (z.B. Bereich Freyenstein LK OPR durch Rettungswache Meyenburg im LK Prignitz u.a.)

#### 3.1.4 2005 – 143

#### **Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren**

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren.

#### 3.1.5 2005 – 151

#### **Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2006 mit Anlagen**

Der Landrat leitet dem Kreistag den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 mit seinen Anlagen einschließlich Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2005 bis 2009 und Finanzplan sowie den Stellenplan und den Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes 2006 zu. Der Kreistag verweist diesen zur Beratung an die Ausschüsse.

### 3.1.6 2005 – 130/1

#### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 22. 08. 2005.

### 3.1.7 2005 – 141

#### Aufhebung von Naturdenkmälern (ND) in den Städten Neuruppin und Rheinsberg, in den Gemeinden Fehrbellin und Wusterhausen sowie im Amt Temnitz des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

Der Kreistag beschließt die Dritte Verordnung zur Aufhebung von Naturdenkmälern (ND) in den Städten Neuruppin und Rheinsberg, in den Gemeinden Fehrbellin und Wusterhausen sowie im Amt Temnitz des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

### 3.1.8 2005 – 138

#### Beschluss über die Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Landrates

Der Kreistag beschließt nach § 29 Abs. 2 Nr. 15 LkrO:

- Über die geprüfte Jahresrechnung 2004 mit folgendem Abschlussergebnis:
 

Summe bereinigte Soll-Einnahmen (Gesamthaushalt)	134.621.669,85 EUR
Summe bereinigte Soll-Ausgaben (Gesamthaushalt)	148.960.379,98 EUR
Fehlbetrag	14.338.710,13 EUR
- Die Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2004.

### 3.1.9 2005 – 150/1

#### Haushalt 2005

#### Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Kreistag genehmigt über- und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 892.500 EUR und nimmt bereits genehmigte nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben für das Haushaltsjahr 2005 zur Kenntnis.

### 3.1.10 2005 - 113/1

#### Wahl von stellvertretenden Mitgliedern für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

- Der Kreistag beruft das bisher stimmberechtigte Mitglied des Jugendhilfeausschusses – Herrn Pierre Schwering – ab.
- Der Kreistag wählt als stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses – Frau Sylvia Zienecke –

### 3.1.11 Bekenntnis des Kreistages Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt ein Bekenntnis in der Bleiberechtsangelegenheit der Familie Kutlu.

### 3.1.12 Abbestellung/Bestellung eines Mitgliedes des Nahverkehrsbeirates auf Vorschlag des Wirtschaftsförderungs- und Strukturausschusses

Der Kreistag beschließt

- Die Abg. Frau Catleen Förster wird als Mitglied des Nahverkehrsbeirates abbestellt.
- Der Abg. Herr Bert Groche wird als Mitglied des Nahverkehrsbeirates bestellt.

### 3.1.13 Wahl von Regionalräten

Der Kreistag wählt

- Herrn Egmont Hamelow
- Abg. Frau Gabriele Lewandowski

als Regionalräte für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel.

### 3.2. Nichtöffentlicher Teil

#### 3.2.1. 2005-142

#### Veräußerung der Rettungswache in Rheinsberg an die Gesundheitszentrum Neuruppin GmbH

Der Kreistag beschließt die Veräußerung der Rettungswache in Rheinsberg an die Gesundheitszentrum Neuruppin GmbH.

#### 3.2.2. 2005 - 049/1

#### Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 2004/049 vom 10.06.2004 – Veräußerung des bebauten Grundstücks in Neuruppin an die Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft GmbH

- Der Kreistag hebt den Beschluss Nr. 2004-049 vom 10.06.2004 auf.
- Der Kreistag beschließt die Veräußerung des bebauten Grundstücks in Neuruppin an die Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft.

Die Liegenschaft ist für den Landkreis entbehrlich, da sie für Verwaltungszwecke nicht benötigt wird.

#### 3.2.3. 2005 - 124

#### Veräußerung des Oberstufenzentrums Gildenhall

Der Kreistag beschließt die Veräußerung des Oberstufenzentrums Gildenhall mittels öffentlicher Ausschreibung, Makler oder Auktionshaus an den Meistbietenden. Die Liegenschaft ist für den Landkreis entbehrlich, da sie für Schul- und Verwaltungszwecke nicht mehr benötigt wird.

## 4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

Stadt Rheinsberg  
Der Bürgermeister

### 4.1. Bekanntmachung über den Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (a.F.) des Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 1 „Weinbergerring“

Die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 06.10.2004 den Bebauungsplan Flecken Zechlin Nr. 1 „Weinbergerring“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem Teilflächennutzungsplan Flecken Zechlin entwickelt.

Der Beschluss über den Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Flecken Zechlin Nr. 1 „Weinbergerring“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wirksam. Der Geltungsbereich ist dargestellt.

Der Bebauungsplan wird ab sofort im Fachbereich II Bau und Finanzen der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, in 16831 Rheinsberg während der Dienststunden zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

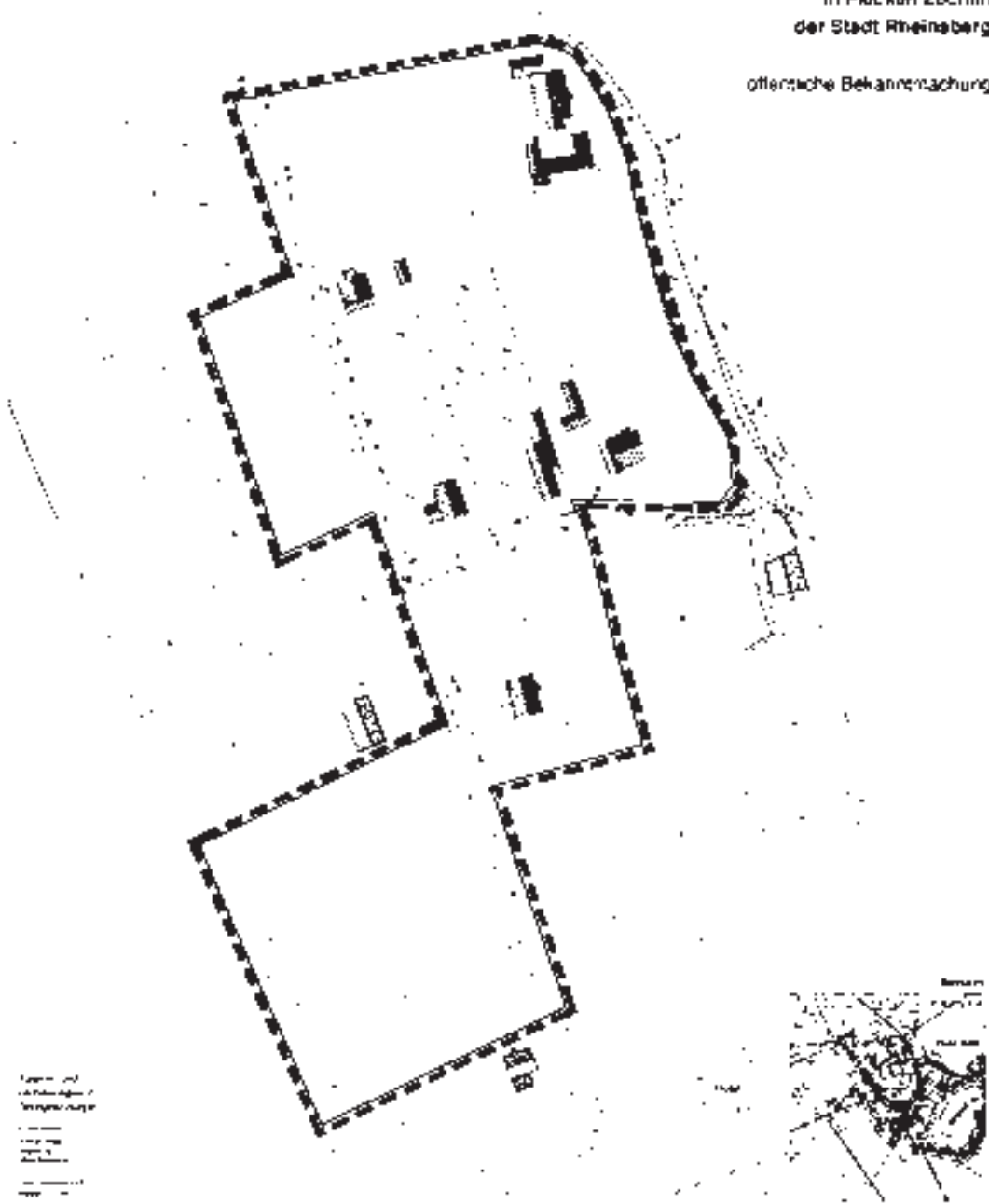
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rheinsberg, 10.11.2005

Richter

Bebauungsplan Nr. 01 „Weinbergerring“  
In Flecken Zechlin  
der Stadt Rheinsberg

öffentliche Bekanntmachung





## 4.2. Öffentliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Rheinsberg Nr. 10.1 „Kurgebiet I/Therme“**

### **Bebauungsplan Rheinsberg Nr. 10.2 „Kurgebiet II/südlich Schlosspark“ Teilflächennutzungsplan Rheinsberg**

### **hier: Einleitung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg beabsichtigt, in ihrer nächsten Sitzung den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10.1 und

den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 10.2 zusammenzufassen und zu ändern.

Die zusammengefassten Bebauungspläne werden dann unter dem Namen **Bebauungsplan Rheinsberg Nr. 10 „Kurgebiet“** geführt.

Der **Teilflächennutzungsplan Rheinsberg** wird entsprechend geändert. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

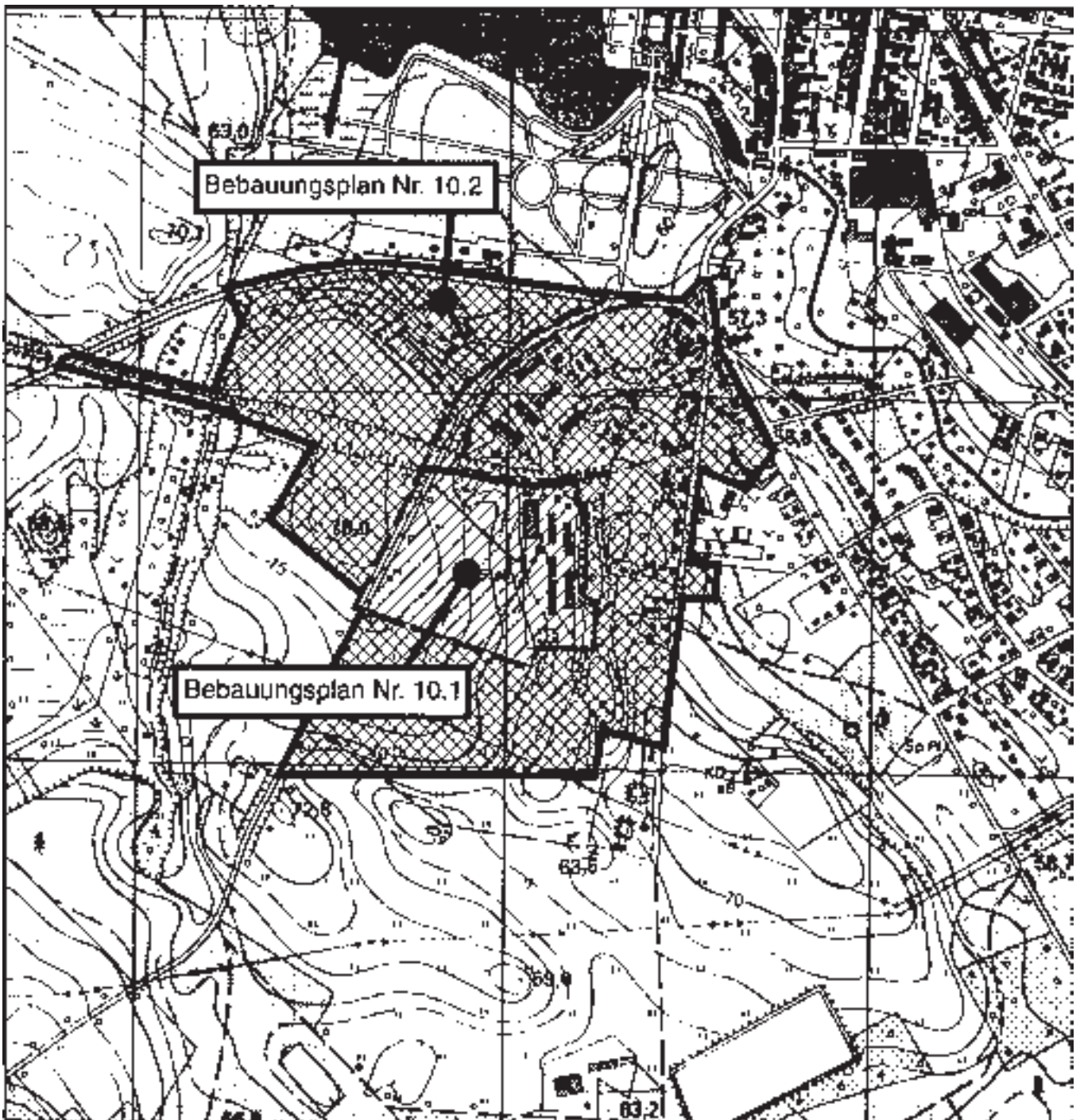
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB lade ich hiermit zu einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

**am Mittwoch, dem 14. Dezember 2005, um 19.00 Uhr, im Saal des Rathauses, Seestraße 21, in 16831 Rheinsberg,**

ein, in der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt werden und die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung besteht.

*Manfred Richter*

*Der Bürgermeister*



### 4.3. Entschädigungsatzung des Servicebetriebes Rheinsberg

Aufgrund des § 10, 11, 12, 13 und 14 des Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung im Land Brandenburg (KomAEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2001 (GVBl. II S.542) hat die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg auf ihrer Sitzung am 26.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Höhe des Sitzungsgeldes
- § 3 Erstattung von Verdienstausfall
- § 4 Fahrkostenerstattung
- § 5 Inkrafttreten

#### § 1

##### Grundsatz

- (1) Den Mitgliedern des Werksausschusses wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz ein Sitzungsgeld, ebenso kann auch ein nachweislicher Verdienstausfall sowie Reisekostenentschädigung gewährt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, wenn von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.
- (3) Mitarbeitern der Verwaltung des Servicebetriebes Rheinsberg, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit an Sitzungen teilnehmen, steht keine Entschädigungszahlung zu.

#### § 2

##### Höhe der Entschädigungszahlung

- (1) Die Mitglieder des Werksausschusses erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Werksausschusses eine Entschädigungszahlung in Höhe von 13,00 EUR.
- (2) Der/die Vorsitzende des Werksausschusses erhält für jede von ihm/ihr geleitete Sitzung des Werksausschusses eine zusätzliche Entschädigungszahlung in Höhe von 15,00 EUR.

#### § 3

##### Erstattung von Verdienstausfall

- (1) Ein Verdienstausfall wegen der Teilnahme an den Sitzungen des Werksausschusses wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet.
- (2) Die Erstattung wird auf 12,00 EUR je Stunde begrenzt

#### § 4

##### Fahrkostenerstattung

- (1) Eine Erstattung der Fahrtkosten zu Sitzungen des Werksausschusses wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet. Diese Fahrten gelten nicht als Dienstreisen.

#### § 5

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2005 in Kraft.

Rheinsberg, den

Richter  
Bürgermeister

Dienstsigel

### 4.4. Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Schmutzwasser- entsorgungsbeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 GVBl. I., S. 154, zuletzt geändert durch den Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I. 294), der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194) und des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13.07.1994 (GVBl. I. S. 302), zuletzt geändert durch Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I. 294), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg auf ihrer Sitzung am 26.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Voraussetzungen
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Ablösung durch Vertrag
- § 11 Kostenerstattungsanspruch
- § 12 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 13 Anzeigepflicht
- § 14 Datenverarbeitung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Sprachform
- § 17 Inkrafttreten

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Stadt Rheinsberg betreibt die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 6.02.2002) als jeweils eine rechtlich selbständig öffentliche Einrichtung
- (2) Die Stadt Rheinsberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den Grundstücksanschluss, Schmutzwasserbeiträge,
  - b) Kostenerstattungen für weitere Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlagen, Aufwendungsersatz,
- (3) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen und den hierdurch wirtschaftlich gebotenen Vorteil für ein Grundstück.
- (4) Der Schmutzwasserbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (5) Sofern diese Satzung keine Begriffsbestimmungen trifft, gelten die Begriffsbestimmungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung.

#### § 2

##### Grundsatz

- (1) Die Stadt Rheinsberg erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung sowie Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen Schmutz-

wasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 4

#### Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei ist die ermittelte Grundstücksfläche mit einem Faktor je Vollgeschoss zu multiplizieren. Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab). Vollgeschosse – gemäß der Brandenburgischen Bauordnung vom 25.03.1998 – GVBl. I S.82 – sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinaus reichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen, die Fläche die durch diese Satzung dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zugeordnet wird,
  - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - e) bei Grundstücken die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegen, die dem Innenbereich zuzuordnende Fläche des Grundstücks,
  - f) bei Grundstücken die nicht unmittelbar an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage innerhalb des Straßenkörpers angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauplanungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird,
  - g) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis f) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe f) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe), oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34

BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der nach a) bis d) ermittelten Grundstücksfläche,

- i) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die tatsächliche Grundstücksfläche des Buchgrundstückes jedoch nicht übersteigen,
  - j) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück,
  - k) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung bergrechtlichen Betriebsplan oder dieser ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der bergrechtliche Betriebsplan oder der dieser ähnliche Verwaltungsakt bezieht.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt
    - a) soweit ein Bebauungsplan besteht,
      - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
      - ab) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet, wenn hinter dem Komma eine 5-9 steht und auf ganze Zahlen abgerundet, wenn hinter dem Komma eine 1-4 steht.
      - ac) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet, wenn hinter dem Komma eine 5-9 steht und auf ganze Zahlen abgerundet, wenn hinter dem Komma eine 1-4 steht.
      - ad) bei Grundstücken, auf denen gemäß Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
      - ae) soweit ein Bebauungsplan besteht, die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe ab) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe ac) überschritten werden,
    - b) soweit kein Bebauungsplan besteht,
      - ba) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
      - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
      - bc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bebauungsplanrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
      - bd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,



- ca) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - cb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe ba) bis Buchstabe bc),
  - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden die Zahl von einem Vollgeschoss.
  - e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss oder diesem ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Absatz 2 Buchstabe h), die Zahl von einem Vollgeschoss.
  - f) bei Grundstücken, die wie ein mit mind. einem Vollgeschoss bebaut Grundstück zu Wohn- oder Gewerbe zwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

### § 5

#### Beitragsatz

Der Beitragsatz für die erstmalige Herstellung, Erweiterung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen beträgt 10,23 EURO je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

### § 6

#### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 7

#### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Schmutzwasseranlage angeschlossen werden konnten,

entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

### § 8

#### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Der § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen.

### § 9

#### Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### § 10

#### Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### § 11

#### Kostenerstattungsanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche ein weiterer eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hergestellt, angeschafft, erneuert, verbessert oder unterhalten, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsbereit hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt ist.
- (3) §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend.
- (4) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 12

#### Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Rheinsberg und deren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Rheinsberg und deren Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

### § 13

#### Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Stadt Rheinsberg sowohl von dem Verkäufer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Rheinsberg schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 14****Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Abgabe- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze bei der Stadt Rheinsberg und deren Beauftragten zulässig.

**§ 15****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 12 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  2. entgegen § 12 Absatz 2 keine Ermittlung an Ort und Stelle zulässt,
  3. entgegen § 13 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  4. entgegen § 13 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, gemäß § 4 dieser Satzung
  5. entgegen § 13 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

**§ 16****Sprachform**

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

**§ 17****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, 26.10.2005

Richter  
Bürgermeister

Dienstsiegel

## 4.5. Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Wasserversorgungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I., S. 154, zuletzt geändert durch den Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I. S. 294), der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194) und des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13.07.1994 (GVBl. I. S. 302), zuletzt geändert durch Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I. S. 294), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg auf ihrer Sitzung am 26.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines  
§ 2 Grundsatz  
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- § 4 Beitragsmaßstab  
§ 5 Beitragssatz  
§ 6 Beitragspflichtige  
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht  
§ 8 Voraussetzungen  
§ 9 Veranlagung und Fälligkeit  
§ 10 Ablösung durch Vertrag  
§ 11 Kostenerstattungsanspruch  
§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht  
§ 13 Anzeigepflicht  
§ 14 Datenverarbeitung  
§ 15 Ordnungswidrigkeiten  
§ 16 Sprachform  
§ 17 Inkrafttreten

**§ 1****Allgemeines**

- (1) Die Stadt Rheinsberg betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung vom 06.02.2002) als jeweils eine rechtlich selbständig öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt Rheinsberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage einschließlich der Kosten für den Grundstücksanschluss, Wasserversorgungsbeiträge,
  - b) Kostenerstattungen für weitere Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage, Aufwendungsersatz.
- (3) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage und den hierdurch wirtschaftlich gebotenen Vorteil für ein Grundstück.
- (4) Der Wasserversorgungsbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (5) Sofern diese Satzung keine Begriffsbestimmungen trifft, gelten die Begriffsbestimmungen der Wasserversorgungssatzung.

**§2 Grundsatz**

- (1) Die Stadt Rheinsberg erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung sowie Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

**§3****Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 4****Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird für die Wasserversorgung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei ist die ermittelte Grundstücksfläche mit einem Faktor je Vollgeschoss zu multiplizieren. Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 %



und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab). Vollgeschosse – gemäß der Brandenburgischen Bauordnung vom 25.03.1998 – GVBl. I S. 82 – sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.

- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinaus reichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen, die Fläche, die durch diese Satzung dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zugeordnet wird,
  - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - e) bei Grundstücken die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegen, die dem Innenbereich zuzuordnende Fläche des Grundstücks,
  - f) bei Grundstücken die nicht unmittelbar an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage innerhalb des Straßenkörpers angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauplanungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird,
  - g) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis f) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe f) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätzen – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe), oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der nach a) bis d) ermittelten Grundstücksfläche,
  - i) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die tatsächliche Grundstücksfläche des Buchgrundstückes jedoch nicht übersteigen,
  - j) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück,
  - k) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung bergrechtlichen Betriebsplan oder dieser ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbaren Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o.ä.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der bergrechtliche Betriebsplan oder der dieser ähnliche Verwaltungsakte bezieht.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht,
    - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - ab) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet, wenn hinter dem Komma eine 5-9 steht und auf ganze Zahlen abgerundet, wenn hinter dem Komma eine 1-4 steht
    - ac) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet, wenn hinter dem Komma eine 5-9 steht und auf ganze Zahlen abgerundet, wenn hinter dem Komma eine 1-4 steht
    - ad) bei Grundstücken, auf denen gemäß Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
    - ae) soweit ein Bebauungsplan besteht, die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe ab) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe ac) überschritten werden,
  - b) soweit kein Bebauungsplan besteht,
    - ba) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
    - bc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bebauungsplanrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
    - bd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
    - ca) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - cb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe ba) bis Buchstabe bc),
  - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden die Zahl von einem Vollgeschoss.
  - e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss oder diesem ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Absatz 2 Buchstabe h), die Zahl von einem Vollgeschoss.
  - f) bei Grundstücken, die wie ein mit mind. einem Vollgeschoss bebaut Grundstück zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. einen vorhabensbezogenen Be-

bauungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## § 5

### Beitragsatz

Der Beitragsatz für die erstmalige Herstellung, Erweiterung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen beträgt 5,11 EURO je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

## § 6

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

## § 8

### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Der § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen.

## § 9

### Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## § 10

### Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4

- und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 11

### Kostenerstattungsanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche ein weiterer eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, angeschafft, erneuert, verbessert oder unterhalten, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsbereit hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt ist.
- (3) §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend.
- (4) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 12

### Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Rheinsberg und deren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Rheinsberg und deren Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## § 13

### Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Stadt Rheinsberg sowohl von dem Verkäufer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Rheinsberg schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## § 14

### Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabe- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze bei der Stadt Rheinsberg bzw. bei deren Beauftragten zulässig.

## § 15

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 12 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  2. entgegen § 12 Absatz 2 keine Ermittlung an Ort und Stelle zulässt,
  3. entgegen § 13 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  4. entgegen § 13 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, gemäß § 4 dieser Satzung
  5. entgegen § 13 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

**§ 16  
Sprachform**

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

**§ 17  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Rheinsberg, 26.10.2005*

*Richter  
Bürgermeister*

*Dienstsiegel*

## 4.6. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid, erstellt durch den Servicebetrieb der Stadt Rheinsberg vom 12.07.2005 für die Kundennummer 80 / 5595533 / 2743 für den Verbrauch von Trink- und Schmutzwasser kann dem Grundstückseigentümer Herrn Eberhard Zöller nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Gebührenbescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBI. Teil I Seite 379, in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils gültigen Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Servicebetrieb Rheinsberg, Zechlinerhütter Landstraße 8 in 16831 Rheinsberg, Montag - Donnerstag von 8.00 Uhr - 16.00 Uhr und Freitag von 08.00 - 13.00 Uhr eingesehen und entgegengenommen werden.

**Der Gebührenbescheid für die Kundennummer 80 / 5595533 / 2743 vom 12.07.2005 gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

*Rheinsberg, den 17.11.2005*

*Freitag  
Leiterin Servicebetrieb*

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

## Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat  
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de